



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 3. Februar 2021  
(OR. en)

5318/21

STAT 5  
FIN 33

## GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

---

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Beschlusses vom 27. April 2009 über bestimmte Einrichtungen gemäß Artikel 9 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften

---

## BESCHLUSS DES RATES

vom ...

### **zur Änderung des Beschlusses vom 27. April 2009 über bestimmte Einrichtungen gemäß Artikel 9 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Union und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 9 des Statuts,

---

<sup>1</sup> ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Beschluss vom 27. April 2009 hat der Rat die Zusammensetzung sowie die Einzelheiten der Tätigkeit bestimmter in Artikel 9 des Statuts genannter Einrichtungen, insbesondere der Personalvertretung, geregelt. Der genannte Beschluss sieht unter anderem vor, dass sich unter den Mitgliedern der Personalvertretung mindestens je zwei Vertreter der Funktionsgruppen AD und AST befinden und dass die Amtszeit der Personalvertretung statt drei Jahren, wie in der allgemeinen Regel in Anhang II Artikel 1 des Statuts vorgesehen, zwei Jahre beträgt.
- (2) Mit der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1023/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> wurde eine dritte Funktionsgruppe eingeführt, nämlich die Funktionsgruppe AST/SC. Daher sollte sichergestellt werden, dass auch die Funktionsgruppe AST/SC in der Personalvertretung vertreten ist.
- (3) Damit die Personalvertretung effizienter funktioniert und damit Einsparungen erzielt werden, indem die für die Durchführung der Wahlen erforderlichen organisatorischen und finanziellen Mittel nur alle drei Jahre und nicht alle zwei Jahre eingesetzt werden müssen, sollte auf die allgemeine Regel in Anhang II Artikel 1 Absatz 1 des Statuts zurückgegriffen werden, wonach die Amtszeit der Personalvertretung drei Jahre beträgt.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1023/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 15).

- (4) Dieser Beschluss sollte nach Ablauf der Amtszeit der vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Beschlusses gewählten Personalvertretung gelten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

## *Artikel 1*

Der Beschluss vom 27. April 2009 über bestimmte Einrichtungen gemäß Artikel 9 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 1*

*Ziel*

Mit dem vorliegenden Beschluss sollen die Zusammensetzung sowie die Einzelheiten der Tätigkeit bestimmter in Artikel 9 Absatz 1 des Statuts genannter Einrichtungen geregelt werden.“

2. Artikel 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das von der Generalversammlung der Beamten und Bediensteten oder per Referendum nach Anhang II Artikel 1 des Statuts festzulegende Wahlverfahren gewährleistet, dass sich unter den Mitgliedern der Personalvertretung mindestens je zwei Vertreter der Funktionsgruppen AD, AST und AST/SC befinden sowie mindestens ein Vertreter der sonstigen Bediensteten des Generalsekretariats des Rates im Sinne der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, der durch Vertrag auf mehr als ein Jahr oder auf unbestimmte Dauer eingestellt ist.“

3. Artikel 2 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 1 wird gestrichen.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Er gilt nach Ablauf der Amtszeit der vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Beschlusses gewählten Personalvertretung.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---